

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herold (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Gleichstellungsbeauftragte in Thüringen

Die Bedeutung von Gleichstellungsbeauftragten wird gesamtgesellschaftlich immer wieder ambivalent diskutiert. Nicht zuletzt sorgte jüngst die Berufung der Thüringer Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau und die damit einhergehende Besoldung für Schlagzeilen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die **Kleine Anfrage 7/872** vom 2. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2020 beantwortet:

1. Wie viele staatliche Gleichstellungsbeauftragte gibt es derzeit in Thüringen (bitte aufschlüsseln nach Verwaltungen des Landes, den kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften)?

Antwort:

Es wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Dienststellen im Sinne des § 3 Abs. 3 ThürGleichG	Gleichstellungsbeauftragte zum Stichtag 30. Juni 2020
Landesverwaltung	58
Gemeinden > 20.000 Einwohner und Landkreise	37
Gemeinden < 20.000 Einwohner	11
Körperschaften, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Freistaats Thüringen unterliegen	33

2. Welche Qualifikationen finden bei der Besetzung der Stelle der Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau nach § 25 Thüringer Gleichstellungsgesetz Berücksichtigung und nach welchen Kriterien wird diese Stelle besetzt?

Antwort:

Die Auswahl wird entsprechend des in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz normierten Grundsatzes der Bestenauslese vorgenommen. Im Falle der Besetzung des Dienstpostens der Beauftragten der Landesregierung für die Gleichstellung von Frau und Mann wurde das Anforderungsprofil, wie es sich aus der Dienstpostenbewertung für die Stelle ergibt, zugrunde gelegt.

3. Welche Qualifikationen werden bei der Besetzung der Stellen nach §§ 15 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz vorausgesetzt?

Antwort:

Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten setzt eine vorangegangene Wahl nach § 15 Abs. 1 ThürGleichG voraus. Für die Funktion des/der Gleichstellungsbeauftragten können alle Bediensteten einer Dienststelle kandidieren, § 15 Abs. 2 Satz 7 ThürGleichG.

Die Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und Landkreisen nach § 22 Abs. 1 ThürGleichG wird entsprechend des in Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz normierten Grundsatzes der Bestenauslese vorgenommen. Für die Ausschreibung der Stelle und das Anforderungsprofil zeichnen sich die Kommunen und Landkreise verantwortlich.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Männer nicht als Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden dürfen?
5. Wo liegen die Gründe dafür, dass männliche Bewerber nicht berücksichtigt werden?

Antwort:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Nach § 15 Abs. 2 Sätze 3 und 7 in Verbindung mit § 30 ThürGleichG haben Frauen und Männer ein aktives und passives Wahlrecht. Das heißt, Frauen und Männer können sowohl wählen als auch für das Amt der/des Gleichstellungsbeauftragten kandidieren. Der Landesregierung liegen keine statistischen Angaben zur Anzahl männlicher Kandidaten für die Wahl zur/zum Gleichstellungsbeauftragten vor. Gründe, warum männliche Bewerber nicht gewählt wurden, sind ebenfalls nicht bekannt. Dies obliegt allein der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler.

6. Welche Defizite stellten Gleichstellungsbeauftragte seit Inkrafttreten des Thüringer Gleichstellungsgesetzes fest (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
7. Welche dieser unter Nummer 6 genannten Defizite konnten seither erfolgreich beseitigt werden?

Antwort:

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Mit der Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes in 2013 konnte den Forderungen der Gleichstellungsbeauftragten und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach einer Stärkung ihrer Rechte entsprochen werden. Zu nennen sind hier unter anderem die Einführung des Klagerechts, sofern die Gleichstellungsbeauftragten in ihren Rechten verletzt wurden, bessere Entlastungsregelungen, die fiktive Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs bei vollständig entlasteten Gleichstellungsbeauftragten sowie die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, die in ihrem Status nach Teil der Dienststellenleitung sind, vor der Personalvertretung.

Dem in 2018 vorgetragenen Anliegen auf Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Einrichtung der Funktion der/des Zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Polizei im Thüringer Gleichstellungsgesetz soll im Wege einer Gesetzesänderung im Rahmen eines Artikelgesetzes - Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften - Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren/Kabinettdurchgang.

Ferner forderte in 2019 der Interministerielle Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden eine paritätische Regelung bei Unterrepräsentanz, die Einsetzung der Landesgleichstellungsbeauftragten im Rang einer Staatssekretärin sowie die Festlegung von Sanktionen als Folge der Nichteinhaltung gesetzlicher Regelungen.

In 2020 wird seitens der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für eine ressortübergreifende Wahrnehmung der Tätigkeit der Landesgleichstellungsbeauftragten die Ansiedlung in der Thüringer Staatskanzlei für erforderlich gehalten.

Beide vorgenannten Forderungen werden durch die Landesregierung geprüft.

8. An welchen Vorgaben und Richtlinien orientieren sich die Gleichstellungsbeauftragten zur Ausübung ihrer Tätigkeit?

Antwort:

Vor allem das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaats Thüringen und das Thüringer Gleichstellungsgesetz bilden die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

9. Wie gestaltet sich die Dokumentations- und Auskunftspflicht der Gleichstellungsbeauftragten über die Tätigkeit gegenüber der jeweiligen Dienststelle?

Antwort:

§ 18 Abs. 3 ThürGleichG normiert, dass die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten regelmäßig durch ihr schriftliches, zu den Akten zu nehmendes Votum, zu dokumentieren ist. Hierbei ist eine Frist von sieben Tagen einzuhalten, danach gilt die Maßnahme der Dienststelle als gebilligt. Eine Reaktion der Dienststelle in schriftlicher Form ist auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich, sofern die Dienststelle dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten nicht folgt.

10. Welche Vorgaben bestehen zur Dokumentation der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten und in welchem Umfang muss ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden?

11. Wo und in welcher Form ist der unter Nummer 10 abgefragte Tätigkeitsbericht für die Öffentlichkeit einsehbar?

Antwort:

Die Fragen 10 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und Landkreisen legen alle drei Jahre dem jeweils zuständigen Gemeinderat, Kreistag oder der Gemeinschaftsversammlung einen Tätigkeitsbericht vor, § 23 Abs. 3 ThürGleichG. Der Tätigkeitsbericht ist in vorgenannten Verwaltungen einsehbar. Die Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung berichten einmal jährlich in der Personalversammlung der jeweiligen Dienststelle über ihre Tätigkeit.

12. Gleichstellungsbeauftragte üben ihre Funktion als dienstliche Tätigkeit aus - wie hoch sind die jährlichen Personalkosten (bitte nach Jahresscheiben seit Inkrafttreten des Gesetzes aufschlüsseln)?

Antwort:

Die nach §15 Abs. 1 ThürGleichG gewählten Gleichstellungsbeauftragten werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz von ihren dienstlichen Tätigkeiten in Abhängigkeit von der Dienststellengröße (Anzahl der Bediensteten) entlastet, § 17 Abs. 2 ThürGleichG.

Für die Gleichstellungsbeauftragten in den kommunalen (Gebiets-)Körperschaften normiert § 22 Abs. 1 Satz 5 ThürGleichG, dass diese mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von anderen dienstlichen Aufgaben zu entlasten sind.

Über die Höhe der Personalkosten im Einzelnen liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

13. Fallen nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit den Stellen der Gleichstellungsbeauftragten weitere Kosten an, wenn ja wofür und in welcher Höhe (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Dienststellen stellen den Gleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen sächlichen Mittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 17 Abs. 3 ThürGleichG bereit. Über die Höhe der sächlichen Mittel im Einzelnen liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

14. Gibt es, und wenn ja welche und in welchem Umfang, nichtstaatliche Stellen für Gleichstellungsbeauftragte, die aus Landesmitteln getragen oder gefördert werden?

Antwort:

Nein

Werner
Ministerin